

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 433. Sitzung am 22. Januar 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Aufnahme einer Präambel in den Abschnitt 8.4 EBM

1. Bei belegärztlicher Behandlung ist die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 08410 bis 08416 mit dem Faktor 1,1869 zu multiplizieren.

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 08411 im Abschnitt 8.4 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.12.2018 In Punkten	Bewertung ab 01.01.2019 in Punkten
08411	2030	2787

Protokollnotizen:

1. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, im Jahr 2020 einen Bericht vorzulegen, der die Situation der belegärztlichen Geburtshilfe in Bezug auf die von den Belegärzten zu tragenden Haftpflichtversicherungskosten für die Jahre 2018, 2019 und 2020 aufzeigt. Die dem Bericht zugrundeliegende Befragung erfolgt im 2. Halbjahr 2020. Hierbei ist auch die Höhe der Deckungssumme der Verträge zu evaluieren.
2. Der Bewertungsausschuss überprüft nach Vorlage des Berichtes die Bewertungshöhe der Gebührenordnungsposition 08411.

Teil B

zur Festlegung von Zuschlägen auf den Orientierungswert gemäß § 87 Abs. 2e SGB V für belegärztlich tätige Geburtshelfer gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V

mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Der Bewertungsausschuss beschließt im Zusammenhang mit der Neubewertung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08411 (Geburt) zum 1. Januar 2019 folgende Regelung.

Aufgrund regionaler Unterschiede der Höhe der Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung empfiehlt der Bewertungsausschuss den Gesamtvertragspartnern auf Landesebene jährlich zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V über die Bewertung der Gebührenordnungsposition 08411 hinaus, vorzunehmen ist.